



Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere Vertrauenspersonen mit der Wahrnehmung Ihrer Angelegenheiten betrauen für den Fall, dass Sie selbst die Fähigkeit zu entscheiden eingebüßt haben. Der Bevollmächtigte kann dann handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Gericht wird nur eingeschaltet, wenn es zur Kontrolle des Bevollmächtigten erforderlich ist. Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen auf diese Weise ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Wenn Sie mehreren Personen eine Vollmacht erteilen wollen, sollten Sie für jede Person eine separate Vollmacht aufsetzen. Auf diese Weise haben Sie auch die Möglichkeit verschiedenen Personen gesonderte Befugnisse zu erteilen.

Lesen Sie sich dieses Formular aufmerksam durch und nehmen Sie sich zum Ausfüllen entsprechend Zeit. Kreuzen Sie die Bestimmungen an, die Ihren persönlichen Willen widerspiegeln, und streichen Sie nicht gewählte Optionen aus, um Missverständnisse zu vermeiden. Sie haben auch die Möglichkeit, individuelle Anmerkungen zu ergänzen. Scheuen Sie sich nicht, bei Fragen oder Zweifeln die Unterstützung eines Rechtsanwalts oder Notars in Anspruch zu nehmen.

Ich:

geb. am:

wohnhaft in:

erteile hiermit Vollmacht an:

geb. am :

wohnhaft in:

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach Ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.



I. Gesundheitsorge/ Pflegebedürftigkeit

Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

(Anmerkung: Es empfiehlt sich zusammen mit einer Vorsorgevollmacht auch eine Patientenverfügung abzufassen, in der Sie schriftlich verbindlich regeln, ob und wie Sie ärztlich und pflegerisch behandelt werden wollen im Fall, dass Ihre Fähigkeit Entscheidung zu treffen eingeschränkt oder erloschen ist.)

Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege.

Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide.

Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.

Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.

II. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.

Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.

Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen.

III. Behörden

Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

IV. Post und Fernmeldeverkehr

Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

V. Vermögenssorge

Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich

über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen

Zahlungen und Wertgegenstände annehmen

Verbindlichkeiten eingehen

Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben.

mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten.

Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.

Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können:

(Anmerkung: Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden. Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!)

VI. Vertretung vor Gericht

Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

VII. Untervollmacht

Sie darf Untervollmacht erteilen.

VIII. Betreuungsverfügung

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

(Anmerkung: Erteilen Sie einer Vertrauensperson eine Vorsorgevollmacht, kann die Bestellung eines gerichtlich eingesetzten Betreuers fast vollständig vermieden werden. Sollte trotzdem eine gesetzliche Vertretung erforderlich sein, können Sie an dieser Stelle verfügen, dass in diesem Fall der Vollmachtnehmer dieser Verfügung zu Ihrem rechtlichen Betreuer bestellt wird.)

IX. Geltung über den Tod hinaus

Diese Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

(Anmerkung: Nach neuester Rechtsprechung führt der Tod des Vollmachtgebers im Zweifel zum Erlöschen der Vollmacht. Sie können in Ihrer Vollmacht ausdrücklich regeln, dass diese auch über den Tod hinaus gelten soll und so der Bevollmächtigte z.B. Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder der Wohnungsauflösung regeln kann.)

X. Weitere Regelungen

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers/ der Vollmachgeberin

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtnehmers/ der Vollmachtnehmerin